

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 4. **Włoszczowa, am 2 März 1917.**

1.

Spenden für humanitäre Zwecke

Im Monate Jänner l. J. hat das k. u. k. Kreiskommando folgende Beträge für humanitäre Zwecke gespendet:

a) Mit Bestimmung für die arme Bevölkerung des Kreises:

1)	dem Kreis-Hilfskomitee	5000 Kr.
2)	„ Gemeinde-Hilfskomitee in Secemin	500 „
3)	„ „ „ in Kurzelów	500 „
4)	„ „ „ in Rokitno	300 „
5)	„ „ „ in Lelów	400 „
6)	„ „ „ in Szczekociny	500 „
7)	„ „ „ in Chrząstów	500 „
8)	„ „ „ in Radków	400 „

9) der Volksküche in Włoszczowa . . . . 1500 „
b) Für das Kinderheim in Ewina . . . . 300 „
c) Gründungsbeitrag für das Kinderheim in Włoszczowa . . . . . 1200 „
d) Für die Feuerwehr in Lelów . . . . 500 „
e) Beitrag für die Errichtung von Schulbiblotehken und für Unterstüzung notleidender Lehrerschaft 3000 „

Ausserdem wurden mehrere Unterstützungen an einzelne Personen im Betrage 50 bis 100 Kronen verteilt.

2.

Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.

Das k. u. k, Armeeoberkommando hat mit Erlass M. V. P. OP. Nr. 66390 ex 1916, die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Einanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden ist nebst physicher Eignung:

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift, (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug)

b) eine der ihnen zufallenden Dinestessphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloses Vorleben;

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren,

e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;

f) schliesslich die Verpflichtung mittels eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Reverses zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden dsziplinar und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diese Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

1) das jeweilige Etappenrelutum (derzeit täglich) . . . . 3. K, 90 h.
2) Löhnung täglich . . . . 2, K, 74 h.
3) Feldzulage . . . . 1. K, 20 h.

von 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung und zwar: 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe u. 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerben beim k. u. k. Kreisfinanzwachkommando persönlich zu überreichen.

3.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 10. Dezember 1916.

Regelung des Lederhandels.

Auf Grund des § 3 b der Verordnung des k. u. k. Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1916,

Nr. 47, in der Fassung der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 4. Oktober 1916, Nr. 71, wird vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement Nachstehendes verfügt.

§ 1.

Vom 1. Januar 1917 an werden Handelspatente für den Handel mit Leder aller Art, nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden, welche durch Beibringung ein esfrüher gültig gewesenen Handelspatentes der russischen Verwaltung zum ausschliesslichen Handel mit Leder (also nicht in Verbindung mit dem Handel mit anderen Artikeln) einwandfrei nachweisen können, dass sie bereits unter russischer Verwaltung sich ausschlieslich mit dem Lederhandel befasst haben und hiefür ein geeignetes Verkaufs- und Lagerlokal innehaben.

§ 2.

Die Ausübung des Handels mit anderen Artikeln ist dem Inhaber eines Patentes zum ausschliesslichen Handel mit Leder strengstens verboten.

§ 3.

Neue Patente zum Lederhandel werden vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bis auf Weiteres nicht ausgefolgt werden.

§ 4.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden nach Massgabe der Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 15. Dezember 1915, Nr. 47, bestraft; hinsichtlich des Verfahrens und der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Waren gelten die Bestimmungen der Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 19. August Nr. 30.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

KARL KUK m. p.

Feldzeugmeister.

4.

Vorlage der Waldwirtschaftspläne durch die Besitzer von Waldungen deren Flächengrösse 800 Morgen übersteigt ad M. G. G. Vdg. Nr. 103.025/917.

Im Laufe der nächsten 3 Monate haben dem Kreiskommando in Włoszczowa sämtliche Waldeigentümer die eine Waldfläche von mehr als 800 Morgen besitzen die Wirtschaftspläne dieser Waldungen vorzulegen, um selbe auf ihre Giltigkeit prüfen zu können.

Waldbesitzer deren Wirtschaftspläne nicht mehr in Geltung stehen, oder bei denen Wirtschaftspläne nicht vorhanden sind, haben binnen Jahresfrist selbe anfertigen zu lassen, wovon die Erteilung der Bewilligung von Schlägerungen abhängig gemacht wird.

5.

Gründung des Eichamtes in Kielce

Mit dem 10. Februar 1917. wird beim k. u. k. Kreiskommando Kielce ein Eichamt für die Kreise Kielce Radom, Wierzbnik, Opatów, Kozienice, Opoczno, Końsk, Piotrków, Busk, Miechów, Pinczów, Jędrzejów, Włoszczowa, Olkusz, Noworadomsk und Dąbrowa errichtet, und zum Amtsleiter der Eichbeamte des M. G. G. Gustaw Misztalski ernannt.

Der Eichamtsleiter ist verpflichtet, in jedem Monate wenigstens 14 Tage die dem Eichamte zugewiesenen Kreise zu bereisen, und die Eichungen durchzuführen. Er wird aber blos die Kreisstädte besuchen wo ihm die zu eichenden Gegenstände aus dem ganzen Kreise beizustellen sind.

Der Eichamtsleiter ist zur Einhebung der in den Eichdeklarationen angeführten Taxen berechtigt.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis verlautbart mit dem Beifügen dass es später bekanntgegeben werden wird wann und in welchem Lokale der erwähnte Eichmeister in Włoszczowa amtieren wird,

6.

Vorgang bei einer Löschaktion.

In einem konkretem Falle habe ich in Erfahrung gebracht, dass die bei einem Brande beschäftigte Feuerwehr ihre Tätigeit nur der Lokalisierung des Brandes gewidmet hat ohne das brennende Objekt zu löschen.

Dieser Vorgang ist nicht richtig, die Löschaktion soll sowohl die Lokalisierung des Brandes, wie auch die Rettung des brennenden Objektes bezwecken. Wenn auch das brennende Objekt nicht gänzlich gerettet werden kann, so kann es doch teilweise vor Vernichtung geschützt werden, wodurch auch der Schaden vermindert wird.

Die Gemeindevorstehungen werden beauftragt die in den Gemeinden bestehende Feuerwehr in diesem Sinne zu belehren.

7.

Bestrafung wegen versuchter Bestechung:

Wegen versuchter Bestechung von Erntebeamten wurden vom Kreiskommando Jankel Keiser aus Chlewice und Ruchla Goldberg aus Szczekociny mit je 600 K. Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle mit je 2 Monaten Arrest bestraft.

8.

TIERQUÄLEREI.

Ich habe die Bemerkung gemacht, dass das Geflügel gewöhnlich derart (beim Flügel gefasst) getragen wird, dass das arme Tier unnützerweise gequält wird.

Dieses Vorgehen und überhaupt jede Art der Tierquälerei wird hiemit strengstens verboten und die Dawiderhandelnden werden im Sinne des A.O.K. Vdng. v. 19|8 1915. V. Bl. Nr. 30. geahndet.

Die Gemeindevorstehungen haben dies zu publizieren und mit der Gendarmerie die Beachtung dieses Verbotes zn überwachen.

9.

Verhinderung der Seuchenverbreitung.
Verdg. M. G. G. H. Nr. 106963/17 von 7. II.

In letzter Zeit wurde die Verschleppung des Rotzes und der Räude durch das gemeinsame Einstellen verschiedener Pferde in dem Gasthöfen und Einkehrplätzen, mehrmals Konstatiert.

Zwecks Verhinderung der Seuchenverbreitung wird angeordnet:

1) Das Aufnehmen von räude- und rotz- verdächtigen Pferden ist, unter Verantwortung des Besitzers der Stallungen, verboten.

2) Stallungen sämtlicher Gasthöfe müssen wenigstens einmal wöchentlich auf das genaueste desinfiziert und die Hofräume derselben, sowie auch Einkehrplätze, tagtäglich gereinigt werden.

3) Die Zuwiederhandelnden werden auf Grund des Art. 112 des Gesetzes über das Strafrecht der Friedensrichter wegen Übertretung des Tieseuchengesetzes zur Verantwortung gezogen.

4) K. u. k. Gend. Post. Kommanden und Gemeinde Polizeiorgane haben sämtliche Gasthöfe und Einkehrplätze einer ständigen Aufsicht und Kontrolle zu unterziehen.

10.

Erleichterungen des Reiseverkehres zwischen dem Gebietete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des K. D. Generalgouvernements Warschau.

In Ergänzung der Bestimmungen über den Grenzverkehr zwischen dem Gebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des Generalgouvernements Warschau werden nach Vereinbarung folgende Anordnungen getroffen:

I. Die Mitglieder des Staatsrates in Königreiche Polen erhalten die Berechtigung zum ungehinderten Verkehr im ganzen Königreiche Polen.

Im Gebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin wohnenden sonstigen Personen kann der uneingeschränkte Verkehr im Gebiete des Generalgouvernements Warschau und zwar ohne Zeitbegränzung „bis auf weiteres“— also mit Vorbehalt jederzeitigen Widerufes—gestattet werden.

Diese Begünstigungen werden namentlich den Mitgliedern bezw. den leitenden Persönlichkeiten, der in beiden Verwaltungsgebieten bestehenden Körperschaften der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie gewährt werden.

II. Studierendenden der Warschauer Universität und Hochschulen kann die Erlaubnis zum ungehinderten Verkehr nach ihrem im k. u. k. Militergeneralgouvernement Lublin gelegenen Heimatsort—und umgekehrt; den Studierenden der entsprechenden Lehranstalten in Krakau und Lemberg der ungehinderte Verkehr nach ihrem im Gbiete des K. D. Generalgouvernements Warschau gelegenen Heimatsort gestattet werden. Diese Vergünstigung darf höchstens bis zur Dauer vom drei Monaten gewährt werden.

Sämtliche obige Bewilligungen (ad I und II) werden nach dem deutschen Verwaltungebiete vom Herrn deutschen Vetreter beim k. u. k. Miltärgeneralgouvernement Lublin, nach dem öst. ung. Verwaltungsgebiete vom Herrn Vertreter des k. u. k. Armeeoberkomandos beim K. D. Generalgouvernement Warschau erteilt.

Dahingehende Anträge sind bei diesen Dienststellen unmittelbar einzureichen. Die Erteilung der Bewilligungen erfolgt mittels eines Aufdruckes im Reisepasse.

III. Sämtliche oben erwähnte Bewilligungen werden kostenfrei erteilt.

IV. Diese vereinbarten Anordnungen treten sofort in Kraft.

V. Die bestehenden Vorschriften über die Meldepflicht bleiben durch vorstehende Bestimmungen unberührt.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ALOIS GÖTTL, m. p. Oberst.

BUCHDRUCKEREI SALZMANN & EDELIST, WŁOSZCZOWA.